

Öffentliche Bekanntmachung

Des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Jens Boden

Offenlegung

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (SGV. NRW. 7134).

Die Grenzen des Grundstücks

Lagebezeichnung: Steinbachstraße

Gemarkung Breckerfeld, Flur 6, Flurstück 1326

Nutzungsart: Gartenland

Fläche 363 m²

Eingetragene Eigentümerin: Renate Rappe

Wurden von mir untersucht und abgemarkt. Um das Ergebnis der Grenzuntersuchung, sowie die Abmarkung der vorhandenen Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen künftig rechtsverbindlich im Liegenschaftskataster nachzuweisen, bedarf es der Anerkennung der Ergebnisse durch die betroffenen Eigentümer.

Die Adresse der eingetragenen Eigentümerin konnte nicht ermittelt werden. Etwaige Rechtsnachfolger konnten nicht ermittelt werden.

Das Ergebnis der Grenzuntersuchung und der Abmarkung kann von der Eigentümerin bzw deren Rechtsnachfolgern in der Zeit vom 08.04. bis 13.05.2024 von Montags bis Donnerstags jeweils von 7:30 bis 16:30 Uhr und Freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr in meinen Geschäftsräumen, Römerweg 25 in 58513 Lüdenscheid eingesehen werden. Termine außerhalb der Geschäftszeiten können unter 02351/969896 vereinbart werden.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß §21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß §19 Abs. 1 VermKatG NNRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage gegen die betroffenen Abmarkungen (s. Abschnitt B der beigefügten Grenzniederschrift). Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht

festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§20 Abs. 1 VermKatG NRW).
Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlungen sind schriftlich, oder zur
Niederschrift bei mir unter der Anschrift

Dipl.-Ing. Jens Boden Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Römerweg 25
58513 Lüdenscheid

einzureichen.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtliche Bestätigung

Gegen die Abmarkung/die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 58921 Arnsberg schriftlich einzureichen, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein, oder von der verantwortenden Person signiert, und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs, und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage, und allen Schriftsätzen, vorbehaltlich des §55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung, Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter ... einsehbar.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Lüdenscheid, 28.03.2024

Jens Boden, ÖbVI

